

Baumgart, Karl: *Philipp Jacob Roemmich (1766–1813)*. Vom reformierten Pfarrer zum „fonctionnaire“ in der Zeit der Französischen Revolution. Zugleich ein Beitrag zur rheinisch-pfälzischen Landes- und Kirchengeschichte (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 143), Köln (Rheinland-Verlag) 2000, 183 S., geb., ISBN 3-7927-1806-5.

Gegenstand dieses Buches ist der 1766 in Bischweiler im Elsaß geborene Roemmich, der nach dem Theologiestudium in Marburg und dem Examen beim reformierten Oberkonsistorium in Zweibrücken 1787 in Homburg an der Saar Waisenhausinspektor und 1788 Pfarrer der reformierten Gemeinde in Wörth in den unter französischer Oberhoheit stehenden sog. Souveränitätslanden des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken wurde. 1790 als Pfarrer nach Gangloff bei Meisenheim am Glan versetzt, kam Roemmich 1794 mit den Truppen der aus der Revolution hervorgegangenen Republik in Berührung. Er gehörte zu der Deputation, die auf Beschluß des von der reformierten und lutherischen Pfarrerschaft zwischen Mosel und Rhein beschickten Meisenheimer Generalkonvents vom Juli 1795 zu den Amtsträgern der französischen Besatzungsmacht reiste, wobei es um Bemühungen zur Erhaltung der Kirchenschaffnei Meisenheim und der – protestantischen – geistlichen Güterverwaltung ging. Nach der Errichtung der französischen Zivilverwaltung und der Einrichtung der vier linksrheinischen Departements im Januar 1798 trat Roemmich als *secrétaire en chef* im Kanton Meisenheim in die französische Verwaltung ein. Noch 1798 wurde er *Commissaire du directeur exécutif près l'administration municipale* im benachbarten Kanton Lautereken und 1800 Steuerkontrolleur mehrerer Kantone des Arrondissements Kaiserslautern. Das Ende der französischen Herrschaft im linksrheinischen Deutschland erlebte der am 2. April 1813 gestorbene Roemmich nicht mehr.

Dieses auf einer breiten Quellengrundlage beruhende Lebensbild ist aus familiengeschichtlichen Studien hervorgegangen. Sein Verfasser, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Ruhestand, sieht als Motiv für den Wechsel des reformierten Pfarrers Roemmich in die französische Lokalverwaltung „neben der Existenzsicherung vor allem wohl seine Begeisterung für die Ideen der französischen Revolution“ (161).

*Hermannstadt (Sibiu) und Köln*

Harm Kluiting

Gut, Walter: *Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche (= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 9)*, Freiburg / Schweiz (Universitätsverlag) 2000, 160 S., brosch., ISBN 3-7278-1283-4.

Dr. jur. Walter Gut (= G.), vormalig Regierungsrat und Erziehungsdirektor („Kultusminister“) des Kantons Luzern, legt in diesem Bändchen fünf bemerkenswerte Abhandlungen zu Fragen der staatskirchlichen und kirchlichen Rechtskultur vor, die gewiß zunächst das besondere Verhältnis von katholischer Kirche und Staat in der Schweiz betreffen, in denen aber teilweise auch in der katholischen Kirche allgemein und speziell in Deutschland virulente Probleme thematisiert werden. – Im Bundesstaat der Schweiz und in ihren immer noch traditionell stark konfessionell (katholisch oder reformiert) geprägten Kantonen herrscht nach wie vor ein ebenfalls starkes, wenn auch je unterschiedliches Staatskirchenrecht, dessen bis heute nachwirkende Akzentuierung sich von den heftigen kulturkämpferischen Auseinandersetzungen der zweiten Hälfte des 19. Jh.s herleitet. So enthielt die Schweizerische Bundesverfassung nicht nur bis vor kurzem den 1874, „in einer einmaligen historischen Situation, auf einem der Höhepunkte des Kulturkampfes“, in sie eingeführten sogenannten „Bistumsartikel“ (Art. 50 Abs. 4), der besagt: „Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes“, sondern diese Verfassungsbestimmung, „die ohne Not die Kirchenfreiheit beeinträchtigt“, wurde auch in der erneuerten (oder „nachgeführten“) Bundesverfassung vom 18. April 1999 – zunächst auf Drängen Genfs, dann unterstützt von den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Aargau und Thurgau – beibehalten (Art. 72 Abs. 3), und zwar noch dazu in einer den „Tonfall“ verschärfenden redaktionellen Änderung. Er lautet nämlich jetzt: „Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.“ G. geht in seiner historisch und juristisch gleichermaßen fundierten Studie „Hürdenreicher Weg zur Aufhebung des Bistumsartikels. Eine religionsrechtliche und politische Betrachtung“ (9–54) der Entstehung dieses Artikels (der im Grunde nur ein einziges Mal, beim historischen Sonderfall der Errichtung eines christkatholischen Nationalbistums 1876, in Anwendung kam, ansonsten aber „toter Buchstabe geblieben ist“, weil in der bis-